



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

03 / 2011

vom 18. Juli 2011

Inhaltsübersicht

1. Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 15. Juli 2011
Seite 42 ff

Korrektur der Inhaltsübersicht Ausgabe 02/2011, Punkt 2:
Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Juli 2011
Seite 35 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Vierte Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung
von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(Einschreibeordnung)
Vom 15. Juli 2011

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 15. Juli 2011 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch Dritte Änderungsordnung vom 3. Januar 2011 (Veröffentlichungsblatt der JGU Nr. 01/2011, S. 7), beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Die Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 17/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 3. Januar 2011 (Veröffentlichungsblatt der JGU Nr. 01/2011, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Zulassungsbescheide“ die Worte „für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Bewerbung um die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Studiengängen regelt sich nach den Bestimmungen der Studienplatzvergabeordnung (StPVLVO) und der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.“
3. In § 6 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Der Fachbezug nach Absatz 1 oder die fachliche Verwandtschaft nach Absatz 2 muss in Lehramtsstudiengängen zu mindestens einem der beiden zu studierenden wissenschaftlichen Fächer, in Kern-/Beifachstudiengängen mindestens zum Kernfach bestehen.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 erhält Satz 4 die folgende Fassung:

„Ist die Einschreibung bis zum Ablauf der nach Satz 2 und 3 bestimmten Frist nicht erfolgt oder lehnt die Universität die Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibevoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ohne weitere Mitteilung unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.“

- b. In Abs. 2 und Abs. 3 werden jeweils die Worte „Vergabeverordnung ZVS“ durch die Worte „Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO)“ ersetzt.
5. §10 wird wie folgt geändert:
- a. In Abs. 2 werden die Worte „in der Studienplatzvergabeverordnung und in der Landesverordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen“ durch die Worte „in der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz - (StPVLVO)“ ersetzt.
 - b. In Abs. 4 werden die Worte „zum Probestudium (§ 6 Absatz 1 Nr. 2),“ gestrichen.
6. In §14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach einem abgeschlossenen Studium“ ersetzt durch die Worte: „nach den Vorgaben der entsprechenden Promotions- oder Ph.D.-Ordnung“.
7. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt

- (1) Die Einschreibung in den Zertifikatsstudiengang mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung für das Lehramt erfolgt gemäß den Bestimmungen der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen als Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung in der jeweils gültigen Fassung. Voraussetzung für die Einschreibung ist, dass die oder der Studierende in mindestens einem Studienfach des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs mit dem Schwerpunkt „Lehramt an Gymnasium“ mindestens das vierte Fachsemester absolviert oder die Bachelorprüfung gemäß § 3 Abs. 3 der Landesverordnung gemäß Satz 1 erfolgreich abgelegt hat.
- (2) Wer die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bereits erworben oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bereits abgelegt hat und sich gemäß der Bestimmungen in § 27 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 in der zuletzt gültigen Fassung auf die Erweiterungsprüfung für das Lehramt vorbereitet, wird für die Teilnahme an den vorgeschriebenen fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zugelassen und eingeschrieben, sofern die Voraussetzungen gemäß § 6 der in Absatz 1 genannten Landesverordnung erfüllt sind.
- (3) Die Einschreibung in den Zertifikatsstudiengang gemäß Absatz 1 endet spätestens vier Semester nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang, sofern die Einschreibung zeitgleich zum Bachelor- oder Masterstudium erfolgte; die Einschreibung in den Zertifikatsstudiengang gemäß Absatz 1 ist auf vier Semester befristet, sofern die Einschreibung nach einem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudium erfolgt. Die Einschreibung mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung gemäß Absatz 2 ist auf zwei Semester befristet. Die Einschreibung in den Fällen des Satzes 1 und 2 kann nur in begründeten Einzelfällen um maximal zwei weitere Semester verlängert werden. Soll das Studium darüber hinaus fortgesetzt werden, ist die Zulassung zu den erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich dem Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen möglich, ohne dass eine Einschreibung erfolgt; § 1 Abs. 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.“

8. In § 27 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Universität Mainz verzichtet in der Regel auf die Erhebung von Angaben, sofern diese nicht zwingend erforderlich sind oder sich aus anderen vorliegenden Angaben zweifelsfrei ergeben.“

9. § 31 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 31

Form der Verwaltungsakte, Erlass weiterer Verwaltungsvorschriften,
Erklärungen minderjähriger Bewerberinnen und Bewerber“

b. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erklärungen von minderjährigen Bewerberinnen und Bewerber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters. Eine Genehmigung ist zusammen mit der Bewerbung vorzulegen; sie muss einheitlich alle im Rahmen der Bewerbung, der Zulassung und der Einschreibung erforderlichen Erklärungen der minderjährigen Bewerberinnen und Bewerber betreffen.“

Art. 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 15. Juli 2011

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz